

LEIPZIGER ÖKOFETE 2026



TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Wichtiges auf einen Blick:

Veranstaltungsdetails	
Termin und Besucherzeit	Sonntag, 14. Juni 2026 12:00 – 19:00 Uhr
Ort:	Clara-Zetkin-Park, Asphaltfläche entlang der Anton-Bruckner-Allee (zwischen Musikpavillon und Sachsenbrücke), sowie einen Teil der Max-Reger-Allee
Veranstalter:	Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e.V. Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig
Bewerbungsfristen und Preise	
Bewerbungszeitraum „Frühbucher“:	bis Sonntag, 15. März (= Preise vgl. Punkt 4)
Bewerbungszeitraum „Spätbucher“:	bis Mittwoch, 30. April (+ 20€ pauschal / Stand)
Informationen für den Auf- und Abbau	
Aufbauzeit insg.:	08:00 – 11:45 Uhr
Nutzung HUB:	08:15 – 11:45 Uhr
Einfahrtszeit KfZ:	08:00 – 09:30 Uhr
Letzte Ausfahrt KfZ:	bis 10:00 Uhr
Abbauzeit insg.:	19:00 – 21:00 Uhr
Einfahrtzeit Fahrzeuge:	ab 19:30 Uhr
Nutzung HUB:	19:00 – 20:30 Uhr

1. Teilnahme

Mit der eingereichten Bewerbung erkennen die Aussteller:innen die **Teilnahmebedingungen** an.

Für eine Teilnahme an der Ökofete muss sich jede:r bewerben. Die Bewerbung als Aussteller:in kann durch jede natürliche oder juristische Person für einen eigenen Stand gestellt werden. Die Bewerbungsunterlagen sind direkt beim Veranstalter und auf www.ökolöwe.de/ökofete erhältlich. Sollte eine außergewöhnlich große Standfläche (> 10lfm) benötigt werden, muss der Veranstalter vor der Bewerbung angesprochen werden, um einen günstig gelegenen Standort zu vereinbaren.

Die Bewerbung ist KEINE Zulassung zur Ökofete; diese erfolgt erst nach Prüfung nach den Kriterien des Veranstalters. Alle Aussteller:innen aus den Reihen der Vereine, Organisationen und Unternehmen werden zur **aktiven Mitgestaltung der Veranstaltung** aufgefordert.

Mitmachangebote, Aktionen für Kinder und die ganze Familie o.ä. werden dem einfachen Präsentieren von Informationen und Unterlagen vorgezogen.

Bewerbungsschluss ist der **30. April 2026**. Dieser Termin muss zwingend eingehalten werden. Spätere Bewerbungen werden als Warteliste behandelt.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind politische Parteien bzw. Gruppierungen sowie konfessionelle Träger:innen, denn die Ökofete präsentiert sich in dieser Hinsicht neutral und unabhängig. Sollten Aussteller:innen auf der Ökofete parteipolitische oder religiöse Unterlagen und Äußerungen verteilen, aushängen oder propagieren, werden sie vom Veranstalter des Platzes verwiesen.

Während der gesamten Veranstaltung ist Laufpromotion grundsätzlich untersagt. Das Unterschriften sammeln, Mitgliederwerben o. ä. ist nur direkt am Stand in zurückhaltender Form zugelassen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Aussteller:innen bei Verstoß gegen diese Bedingung von der Ökofete zu verweisen.

Für sämtliche erforderlichen Genehmigungen wie Gestattung, Gewerbeanmeldung etc. sind **ausschließlich die Aussteller:innen selbst verantwortlich**. Name, Anschrift, Bio-Zertifikat und Telefonnummer der Gewerbetreibenden müssen gut sichtbar am Stand angebracht werden.

Die Aussteller:innen können durch den Veranstalter ohne Haftung für irgendwelche Ansprüche von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn Artikel/ Unterlagen zum Angebot/ Verkauf gelangen, die den Teilnahmebedingungen, dem Bewerbungsformular und Charakter der Ökofete widersprechen. Dasselbe gilt, wenn der Stand an Dritte weiter- oder untervermietet wird oder gegen sonstige einschlägige Vorschriften verstößen wird. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Bei Zu widerhandlungen wird ein Verweis der Aussteller:innen ausgesprochen.

Bewerbungen von Aussteller:innen, die durch Diskriminierung bestimmter Personen(gruppen) auffallen, bleiben im Bewerbungsprozess unberücksichtigt. Es ist ferner untersagt, rassistische, verunglimpfende, beleidigende, gewaltverherrlichende, pornographische oder ähnliche Inhalte zu präsentieren. Ebenso ausgeschlossen sind natürliche und juristische Personen, deren ideologische, politische oder religiöse Ausrichtung nicht im Einklang mit den Veranstaltungszielen und -inhalten oder unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen.

2. Teilnahmebestätigung und Platzzuweisung

Die Teilnahme an der Ökofete wird mit dem Zusenden der Rechnung bestätigt. Mit der Teilnahme ist ein Mietvertrag zwischen dem Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V. und dem/der Aussteller:in geschlossen. Erst nach fristgerechtem Zahlungseingang wird die Teilnahme verbindlich und es erfolgt eine Platzzuweisung. Diese erhalten die Aussteller:innen per E-Mail, spätestens **7 Tage vor der Veranstaltung**. Hierzu ist die Angabe einer erreichbaren Mailadresse obligatorisch.

Nach Eingang der Rechnung muss diese innerhalb von 14 Tagen beglichen werden. Sofern sich ein/ eine Aussteller:in mit der Zahlung in Verzug befindet, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben. Der Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e.V. kann bei Verzug der Aussteller:in vom Vertrag zurücktreten und neben der Verzugspauschale (20 €) Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Wünsche möchten wir gerne erfüllen, können dies aber aus organisatorischen Gründen nicht immer. Der Standplatz wird auf dem Asphalt markiert und **ohne Standbau** zur Verfügung gestellt.

Die Aussteller:innen dürfen ihren Stand nur innerhalb der markierten Standfläche auf dem Asphalt aufbauen, um die von den Behörden geforderte Durchfahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge von mindestens 3 Metern Breite zu gewährleisten. Das Abstellen von Standmaterial auf der angrenzenden Rasenfläche ist **nicht gestattet**.

Die einzelnen Standflächen sind nummeriert, den Aussteller:innen wird ihre Standnummer im Vorfeld mitgeteilt. Nur nach vollständiger Bezahlung kann der Stand bezogen werden. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht zur Änderung der Platzzuweisung bis einschließlich des Veranstaltungstages vor.

3. Stornierung

Sollten zugelassene Aussteller:innen nicht teilnehmen können, ist dies unverzüglich per E-Mail mitzuteilen an: **oekofete@oekoloewe.de**. Bei Stornierung bis ein-

schließlich **28. Mai 2026** wird 85 % des Rechnungsbetrages auf das Konto erstattet, von dem es gezahlt wurde. Eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages wird einbehalten. Nach dem 28. Mai 2026 ist eine Stornierung bzw. ein Rücktritt nicht mehr möglich. Für die Wahrung der Frist gilt das Eingangsdatum der Stornierung beim Veranstalter. Eine Barzahlung des Rechnungsbetrages ist nicht möglich.

4. Preisliste

Folgende Kosten entstehen (hierauf entfällt für den/die Aussteller:in keine Umsatzsteuer (Stand 2026); vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen):

Die Mindestbreite (= Ifm) eines Standes beträgt 2 Meter. Ein eigenständiges Vergrößern des Standes ist nicht zulässig. Die maximale Tiefe des Standes beträgt 3 Meter.

Aussteller:in	Standpauschale
Gemeinnützige Vereine klein (≤ 5 hauptamtlichen Mitarbeiter:innen)	12* € je lfd. Meter
Gemeinnützige Vereine groß (> 5 hauptamtlichen Mitarbeiter:innen)	16* € je lfd. Meter
Nicht gemeinnützige Vereine, Verbände und Kunsthandwerk	30* € je lfd. Meter
Handel (gewerbl. Aussteller:in)	60* € je lfd. Meter
Akquise (gewerbl. Aussteller:in)	75* € je lfd. Meter
Gastronomen	75* € je lfd. Meter
Angemeldete und genehmigte Fahrzeuge am Stand (außer Gastro)	75* € je lfd. Meter
Aufschlag für Bewerbungen ab dem 16. März 2026 („Spätbucher“)	20 € pauschal/pro Stand

*= Veranstaltungs- und Werbepauschale inklusive

Ausstattung	Preis
Nutzungspauschale für einen Stromanschluss (Schuko-Anschluss)	55 €
Nutzungspauschale für einen Stark-/Drehstromanschluss (für Gastro)	55 €
Nutzungspauschale für einen Stark-/Drehstromanschluss (nicht Gastro)	75 €
Nutzungspauschale Trinkwasseranschluss	20 €
Nutzungspauschale Mehrwegbecher	35 €
Nutzungspauschale pro Bierbank (2,20 m Länge)	15 €
Nutzungspauschale pro Biertisch (2,20 m Länge, 50 cm Breite)	20 €
Nutzungspauschale Pavillon (3,00x3,00m)	70 €

Strafbetrag bei unvollständiger Garnitur-Rückgabe, Beschädigung oder Verlust	70 € pro Teil
Strafbetrag bei unvollständiger Rückgabe, Beschädigung oder Verlust des Pavillons	250 €

5. Zertifikate und Nachweise

Die Ökofete ist eine Umweltmesse. Es werden ausschließlich Produkte zugelassen, die **nachweislich** fair gehandelt und ökologisch produziert wurden oder in anderer Weise nachhaltigen Charakter besitzen. Zertifikate sind bei der Bewerbung mitzusenden. Für alle nicht-zertifizierten Anbieter:innen gilt:

Wer nicht über entsprechende Zertifizierungen verfügt, muss die Herkunft seiner Waren und Materialien belegen. Dies kann bei der Bewerbung mit Nennung der Bezugsquelle(n) oder vor Ort anhand von Kassenzetteln erfolgen. Die Angaben werden vom Veranstalter kontrolliert. Halten sich Aussteller:innen nicht an diese Vorgabe, können diese vom Veranstalter des Platzes verwiesen und für zukünftige Veranstaltungen gesperrt werden.

6. Auf- und Abbauzeiten

Der Aufbau für alle Aussteller:innen erfolgt ausschließlich **zwischen 8 und 11 Uhr**. Das Befahren des Veranstaltungsgelände mit dem Kfz ist von **8 bis 10 Uhr** gestattet. Die Einfahrt mit dem KfZ muss bis spätestens **09:30 Uhr** erfolgen. Danach ist keine Zufahrt mehr möglich.

Der **Abbau findet zwischen 19 und 21 Uhr** statt.

Ein Befahren des Veranstaltungsgelände mit dem Kfz ist **ab 19:30 Uhr gestattet**.

Ab 19 Uhr ist es den Aussteller:innen gestattet, ihren Stand abzubauen; ein vorzeitiger Abbau des Standes ist aus Sicherheitsgründen verboten. Ein Befahren durch (Liefer-)Fahrzeuge, Plattformwagen oder sonstige Transportmittel ist erst ab 19:30 Uhr erlaubt. Der Abbau hat zügig zu erfolgen und ist bis 21 Uhr abzuschließen. Die Standflächen sind im vorgefundenen Zustand besenrein zu hinterlassen.

7. Nutzung des Umladesystems („HUB“)

Die Ökofete findet im Clara-Zetkin-Park im **Vogelschutzgebiet, sowie im Landschaftsschutzgebiet "Leipziger Auwald"** statt. Wir möchten unsere Veranstaltung möglichst ohne große Störungen des Naturraums umsetzen. Deshalb wollen wir gemeinsam eine autoarme Ökofete für alle schaffen. Um die Fahrten mit Kfz im Park auf ein unbedingt erforderliches Mindestmaß, gemäß den behördlichen Auflagen zu beschränken, wird ein Umladesystem am Rande des Parks eingerichtet.

Zum Umladen der Standmaterialien auf bereitgestellte Lastenräder wird an der Umladestation eine kurze Haltemöglichkeit für Fahrzeuge ermöglicht und ausgeschilbert („Hub“= **Hauptumschlagsbasis**).

Die kurze Wegstrecke innerhalb des Parks bis zum eigenen Stand ist mit Hilfe von emissionsfreien Transportmitteln (Lastenräder, Handwagen, Schubkarren, Sackkarren, Gitterwagen o.ä.) zurückzulegen. Der Veranstalter stellt zum Transport des Standmaterials diverse Lastenräder kostenfrei zur Verfügung. Für das Umladen und den Transport stehen nach Verfügbarkeit ehrenamtliche Helfende zur Verfügung.

Das vom Veranstalter bereitgestellte Kontingent an Lastenräder ist begrenzt. Aussteller:innen, die mit eigenen Lastenrädern oder den oben genannten emissionsfreien Transportmitteln anreisen, dürfen direkt zum eigenen Stand.

Der Veranstalter begrüßt es ausdrücklich, wenn die Aussteller:innen nach Möglichkeit eigene Handwagen, Lastenräder o.ä. mitbringen und damit ggf. auch andere Aussteller:innen beim Transport ihres Standmaterials unterstützen.

Detaillierte Informationen zum Umladesystem sowie eine Anfahrtsskizze zur Umladestation werden rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

8. Genehmigte Fahrzeuge für den Standauftritt

Das Belassen von Fahrzeugen während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände ist ausschließlich Aussteller:innen gestattet, die zwingend ein Kühl- oder Lagerfahrzeug (z.B. Verkaufswagen) für ihren Standauftritt benötigen. Das Fahrzeug ist bei der Bewerbung mit Kfz-Kennzeichen und Abmessungen anzugeben und bedarf einer Genehmigung durch den Veranstalter.

Die Ein- und Ausfahrt der genehmigten Kfz erfolgt ausschließlich über den Kreisverkehr Karl-Tauchnitz-Straße. Genehmigte Fahrzeuge dürfen **zwischen 8 und 09:30 Uhr** auf das Gelände fahren und am Stand platziert werden. Zwischen 10 Uhr und 19:30 Uhr dürfen Kfz NICHT auf dem Veranstaltungsgelände fahren.

Das Fahrzeug ist innerhalb der markierten Standfläche abzustellen, sodass das Freihalten der Rettungswege gewährleistet ist. Ab 19:30 Uhr dürfen die genehmigten Fahrzeuge das Veranstaltungsgelände wieder verlassen.

Auf dem Veranstaltungsgelände **dürfen die Rasenflächen NICHT befahren werden**. Auch das Abstellen von Fahrzeugen und Standmaterial auf der Rasenfläche ist strengstens untersagt.

Bitte beachtet, dass ihr Euch in einem geschützten Park befindet. Bitte übernehmt Verantwortung für unsere Umwelt!

9. Möbelausleihe

Die Aussteller:innen können Bänke, Tische und Pavillons mieten, die während der Aufbauzeit beim Veranstalter abzuholen sind. Über die Entleihe und die entsprechende Rückgabe nach Veranstaltungsende wird eine Liste geführt. Die Rückgabe der Tische und Bänke durch die Aussteller:innen erfolgt zwischen **19 und 20 Uhr** gesäubert und gegen Unterschrift beim Veranstalter. Bei Verlust oder Beschädigung fallen Kosten entsprechend der Preisliste an. Beim Transport können bei Bedarf Volunteers mit Lastenrädern unterstützen.

10. Strom

Die Aussteller:innen können einen Stromanschluss bestellen, welcher Kosten laut der Preisliste nach sich zieht. Eine zugelassene und geprüfte **Feuchtraum-Kabeltrommel (mind. 50m) in einwandfreiem Zustand** ist von den Aussteller:innen selbst mitzubringen und zu beschriften. Sollten Schäden an der Elektrik oder Unterbrechungen der Stromversorgung durch elektrische Geräte der Aussteller:innen auftreten, so wird die betreffende Partei dafür haftbar gemacht. Zuleitungen sind fachkundig so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr besteht. **Schlauch- oder Kabelbrücken sind von den Aussteller:innen selbst mitzubringen.**

11. Wasser

Die Aussteller:innen können einen festen Trinkwasseranschluss am Hydranten bestellen, welcher Kosten laut der Preisliste nach sich zieht. Hierfür ist eine ausreichend lange, lebensmittelechte, geprüfte Schlauchverbindung **mit Bajonett-Anschluss (bspw. Geka-Kupp lung) für 1 Zoll in einwandfreiem Zustand** von den Aussteller:innen mitzubringen. Wegen der speziellen Bedingungen vor Ort wird eine **Länge über 20 Meter** dringend empfohlen.

Es stehen zwei Hydranten zur Verfügung, die Anzahl der Anschlüsse ist jedoch begrenzt. Den Aussteller:innen, denen es genügt, sich frisches Wasser am Hydranten abzupfen, sollen dies bitte auf dem Anmeldeformular angeben. So muss kein fester Anschluss eingeplant werden. Zuleitungen sind fachkundig so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr besteht. **Schlauch- oder Kabelbrücken sind von den Aussteller:innen selbst mitzubringen.**

12. Speisen, Getränke und Mehrweggebot

Alle Speisen und Getränke müssen nachweislich in Bio-Qualität sein. Die Nachweise hierfür müssen vor der Ökofete eingereicht, oder spätestens während der Ökofete, durch Vorlage der Kassenbelege nachgewiesen werden.

Die entsprechenden Hygienevorschriften sind eigenverantwortlich bei den Behörden einzuholen und einzuhalten. Mit Kontrollen des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamts Leipzig ist zu rechnen.

Für Getränke gilt ab 2026 ein **Mehrweggebot**. Gegen eine geringe Leihgebühr von 35 Euro (pauschal), können Getränkebecher vom Veranstalter geliehen werden. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit ein eigenes Mehrwegsystem mitzubringen.

Auch bei Speisen ist ausschließlich Mehrweggeschirr, kompostierbares oder essbares Geschirr zu verwenden. Einwegbehältnisse und Einwegflaschen sind nicht gestattet.

13. Abgabe und Einsatz von Werbe- und Gestaltungsmaterial

Die Aussteller:innen müssen sich auf der Ökofete möglichst verpackungssarm, plastik- und schadstofffrei präsentieren. Der Stand inklusive Werbe- und Gestaltungsmaterial muss ökologisch und nachhaltig gestaltet sein. Es dürfen **keine Einweg-Artikel aus Plastik** zum Einsatz kommen. Give-aways müssen umwelt- und sozialverträglich hergestellt sein. **Luftballons, auch jene aus Naturmaterial, sind nicht zugelassen.** Aufkleber und bei Standaktionen eingesetzte Farben und Kinderschminke müssen ebenfalls ökologisch hergestellt sein.

14. Sauberkeit und Müll

Die Aussteller:innen haben hinter, neben und vor ihren Standbereichen für Sauberkeit zu sorgen und selbst eigene Mülltrennbehälter aufzustellen und mitzunehmen. **Der entstandene Müll darf nicht vor Ort entsorgt werden!** Bei stark verschmutzt hinterlassenem Standplatz behält es sich der Veranstalter vor, den Aussteller:innen die Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

15. Sicherheit

Allgemeine Sicherungspflicht

Die Aussteller:innen sind verpflichtet, den Stand, alle Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und das gesamte eingesetzte Equipment jederzeit standsicher und ordnungsgemäß gegen die Einwirkung von Sturm, Wind und anderen Witterungseinflüssen zu sichern.

Besondere Vorschriften für Gastrostände

Feuerlöscher: Jeder gastronomische Stand muss für die Dauer der Veranstaltung einen funktionsfähigen und betriebsbereiten Feuerlöscher eigenverantwortlich vorhalten. Der Feuerlöscher muss gut sichtbar und zugänglich platziert sein. Wir halten uns etwaige Kontrollen vor.

Umgang mit Gas: Sofern mit Gas betriebene Geräte eingesetzt werden, dürfen ausschließlich geprüfte Gasflaschen verwendet werden. Die Gasflaschen und -leitungen müssen standsicher, gegen Umfallen gesichert und vor Hitzeinwirkung geschützt aufgestellt werden. Anschluss und Betrieb müssen fachgerecht erfolgen.

16. Haftung und Versicherungspflicht

Der Veranstalter haftet nicht für den Ausfall oder die Beeinträchtigung der Veranstaltung durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse oder Demonstrationen.

Der Ökolöwe ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und / oder **örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen.** Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung bleibt der/ die Aussteller:in zur Zahlung eines angemessenen Betrags von bis zu 15 % des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz verpflichtet. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird der Ökolöwe von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei.

Die Aussteller:innen haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schäden und sind angehalten, hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Veranstalter schließt für die Ökofete ebenso eine Haftpflichtversicherung ab, welche durch den Veranstalter zu verantwortenden Schäden abdeckt.

Die Haftpflicht der Aussteller:innen beginnt mit der Aufbauzeit (8 Uhr) und endet mit der Räumung des Standorts innerhalb der vorgegebenen Abbauzeit (bis 21 Uhr). Für sämtliche von den Aussteller:innen mitgebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Stand: Januar 2026